

der unumschränkte Beherrscher eines Volkes war, dessen Wille nicht durch die Vernunft, sondern durch die rohesten Triebe der Sinnlichkeit sich bestimmen ließ, dem es an Einsicht fehlte, um aus Ueberzeugung das Bessere zu wollen. Auf ein solches Volk konnte er durch den Arm der weltlichen Macht nur einwirken, indem er den auf sclavischer Furcht beruhenden Gehorsam als den mechanischen Hebel benutzte, um es aus seinem verdumpften Zustande herauszureißen. Mit unnachsichtiger Strenge mußte er ihm seine alten Sitten oder Unsitten erst abstreifen, um durch neue Formen wenigstens die Möglichkeit anzubahnen, daß dereinst auch in diesem Volke ein freierer, dem westlichen Europa verwandter Geist erstehen könnte. Daß Peter an dieser Aufgabe seines Lebens festhielt, darin lag seine Größe; die Einseitigkeit, mit der er verfuhr, war durch die Natur der Dinge und der gegebenen Verhältnisse bedingt und geboten.

I. Die Stände des russischen Staates.

1. Die Geistlichkeit. Eine der wichtigsten Mafregeln, die Peter ergriff, um den Widerstand der Geistlichkeit gegen seine Umgestaltungspläne zu brechen oder wenigstens zu lähmen, war die, daß er sie ihres geistlichen Oberhauptes beraubte. Schon im Jahre 1700, als der Patriarch Adrian starb (16. Nov.), hegte er den Wunsch, diese Würde ganz zu unterdrücken (s. S. 405). Statt dessen ernannte er einen Berwejer (Eparchen) des Patriarchats, jedoch mit der Einschränkung, daß er in allen wichtigen Geschäften mit anderen Bischöfen, die sich zu dem Ende wechselweise in Moskau aufhielten, Rath pflege und sodann die gefaßten Beschlüsse an den Czar zur Genehmigung gelangen lasse. Der gesammten Geistlichkeit setzte er 1721 einen von ihm ernannten, völlig von ihm abhängigen „hochheiligen Synod“ vor. Als aber dennoch die Ober-Geistlichkeit es wagte, in einer Bittschrift um die Wiedereinsetzung des Patriarchen anzuhalten, antwortete der Kaiser, unwillig die Hand an die Brust schlagend, mit den Worten: „Das ist Euer Patriarch.“ Der Synod sollte im Geistlichen sein, was der Senat im Weltlichen war. Von ihm gingen alle zur Aufrechthaltung des griechischen Glaubens erlassenen Anordnungen aus, er hatte den Religionsunterricht zu leiten, die christlichen Lehren zu prüfen und auch die Verwaltung der geistlichen Güter zu führen.

2. Der Adel. Peter konnte dem Adel in Bezug auf die demselben untergebenen, leibeigenen Bauern seine Vorrechte nicht nehmen, aber er gestattete ihm keine Vorrechte im Staatsdienste. Dagegen gewährte er jedem Bürgerlichen die Möglichkeit, durch den Staatsdienst die Rechte des Adelligen sich zu erwerben. Die mit geringen Veränderungen noch heute geltende Rangordnung vom 22. Januar 1722 bestimmte 16 Rangklassen der Militär-, Staats- und Hofbeamten, vom Feldmarschall, Reichskanzler und Ober-Hofmarschall an, bis herab zum Stabsfourier, Collegienjunkler und Hof-Wundarzt. Jeder Soldat, der zum Grad eines Oberofficiers gelangte, erwarb sich dadurch den erblichen